

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Bauflächen - gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonderbaufläche 'Photovoltalk' gem. textlicher Festsetzung 1.1

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan

· die Höhe baulicher Anlagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Die Höhe der Modultische über Geländeoberfläche Höhe 1 wird mit 0,65m als Mindestmaß festgesetzt. Die Gesamthöhe der Modultische über Geländeoberfläche Höhe 2 wird mit 3,50m als Höchstmaß festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen wird eine maximale Höhe von 3,00 m über Geländeoberfläche festgesetzt.

Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die natürliche Geländeoberfläche. Grundlage für die Bezugshöhe ist der Riß mit Stand der Nachtragung 03/2016 aus dem Antrag über die Beendigung der Bergaufsicht für eine Teilfläche im Tagebau Kammin 2 Ost vom

Zulässig sind Umzäunung mit einer nicht blickdichten Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00m über Geländeoberkante zuzüglich nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz

dle Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstgrenze

Zusammen mit den erforderlichen Betriebselnrichtungen (Trafo, Übergabestation usw.) sind Nebenanlagen für Service- und Wartungsarbeiten mit einer maximalen Grundfäche von 100 m2 innerhalb der Ausweisung der Sonderbaufläche zugelassen. Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt für das gesamte Plangebiet maximal 0,8. GRZ = 0,8

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Baugrenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze gem. textlicher Festsetzung 1,3

Flächen für die Landwirtschaft und Wald - gem. §9 Abs. 18 a und b BauGB

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrefläche, vorhandener Wirtschaftsweg

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft - gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Plächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Lendschaft mit Bezeichnung (Fläche A - Übernahme festgesetzte Kompensationsfläche mit Festsetzungen aus Wiedemutzbarmachungsplanung Tagebau Kammin Ost 2; eine Beweidung oder Mahd der Waldflächen ist unzulässig)

Unigrenzung von Flächen mit Waßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Bezeichnung (Fläche C -10.640 m2 Fläche die vorhandenen Offenbereiche zu erhalten und durch maschinelle Mahd mit Mahgutberäumung zu pflegen und als Trocken-/ Magerrasen entwickeln, Erhalt der vorhandenen Kleingewasser, Gehölzestrukturen , Findlings- und Steinhaufen, jährliche Mahd der Flache ab frühestens Ende Juni bis spätestens

Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Bezeichnung (Fläche D - Kompensation PVA:5.470 m2 Fläche durch Ansaat mit einer ökologischen Spezialsaatgutmischung als extensivgenutzter Bluhstreifen anlegen und entwickeln, jährliche Mahd der Fläche ab frühestens Ende Juni bis apätesten Mitte August des Jahres)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungenvon Bäumen, Sträuchern und sonst gen Bepflanzungen ((Fläche B - Erhalt der hier befindlichen Gehölze)

Sonstige Planzeichen

Grenzen des raumlichen Geltungsbereiches gem. §9 Abs. 7 BauGB

Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern

Freileitung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik - Gemeinde Behrenhoff OT Kammin" der **Gemeinde Behrenhoff**

Teil A - Planzeichnung Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 BGBI. I S. 2414, zuletzt geahdert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20, Mai 2017 (BGBI. I S. 1298), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBI. I S. 133, geandert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. J S. 1548); Änderung durch Art. 2 G v. 4,5.2017 I 1057 (Nr. 25) textlich nachgeen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet, in Anwendung der Planzeichenverordnung (Planzei) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) und die Landesbaubrdnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBL.M-V S.344) geändert am 21.12.2015 . S. 590), berichtigt Gemarkung Kammin Flur 1 Gemarkung Kammin FNOV Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß Die Gemeindevertretung hat am 09.11.2015 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses. Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 20,07.2016 im Mittellungsblatt 07/2016 ortsublich bekannt gemacht. Dienstsiegel / Burgermeister Beteiligung der Burger und Träger öffentlicher Belange Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am 21.11.2016, vom Gemeinderat gebilligt. Die fruhzeitige Beteiligung der Burger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 08.08.2016. Im Anschluß erfolgte die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 21.11.2016 beschlossen. Die Beteiligung der von der Rlanung beruhrten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.02.2017. Öffentliche Auslegung Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begrühdung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.01.2017 bis 02.02.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.12.2018 mit dem Hinwels Im Mitteilungsblatt 12/2016 ortsublich bekannt gemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Gemeindevertretung hat am 22,01.2018, den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dienstsiegel / Burgermeister Genehmigung Dieser Bebauungsplan ist am 06.02.2018 gemäß § 10 (2) BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom 08.02.2018 mitgeteilt, daß Bedanken wegen Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden und den Bebauungsplan genehmigt Dienstsiegel / Burgermeister Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit Dienstsiegel / Burgermeister Verfahrensvermerke Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erteilung der Genehmigung ist am 18.05.2018 Katastermäßiger Bestand § 10 (3) BauGB ortsublich bekannt gemacht worden. Die Bescheinigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Festlegungen im Bebauungsplan erfolgt durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI). Dienstslegel / Burgermeister

Dienstslegel 7 ObVII

Teil B - Textfestsetzungen

Baupianungsrechtliche Festsetzungen Art der baufchen Nutzung gemäß 99 Abs. 1 Nr. 1 BauSB, § 1 bis 11 BauNVO

im Bebauungsplan wird die Aut der beuilchen Nutzung entsprechend § 11, Abs. 2 Bau/WO festgreetzt els: Sonstiges Sondergebie: "SD" mit der Zweckbestimmung "Photovolleik" festgesetzt.

Das Maß der bautichen Militeing I.S.d. § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan feetgesetzt durch

Innerhab des Sonergebisies sind folgende baufichen Anlagen zulässig: Photovolisik-Freifdohenerlegen (z.B. Modulfische mit Golumodulen)

 lechnische Nebenanlagen (z.B. Trafo-Stationen, Zentratwechselrichter, Übergabestationen sowie sonstige Betriebsgebäude und -anlagen etc.) Zufahrten, Baustreßen und Wartungsfätzt

gemä3 59 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 55 16-21a BautiVO Die Höhe der Modulfische (ber Geländeoberfläche Höhe 1 wird mit 9,85m els Mindestmaß festgesetzt. Die Gesamthöhe der Modulfische über Geländeoberfläche Höhe 2 wird mit 3,55m els Höchebre 5 kestgesetzt. Für bechnische und eonstige Nebenarjagen wird eine maximale Höhe von 3,00 m über Gelandeoberfläche festgesetzt. Untere Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die nafünliche Geländeoberfläche. Grundage 10- die Bezugshöhe ist der Ris mit Stand der Machtingung 00/2018 alle dem Antrag über die Bezugshöhe ist der Bestudeoberfläche Geländeoberfläche. Grundage 10- die Bezugshöhe ist der Ris mit

Zulässig sind Umztunung mit einer nicht blickdichten Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,03m über Geländerberkante zuzüglich nach innen abgewirkeitem Übersteigschutz Größe der Grundflächen der baullichen Anlagen als Höchstgrenze Zusammen mit den erfordetichen Beziebseinfchlungen (Trafo, Übergabestation usw.), sind Nabenanlagen für Service- und Wartungserbeiten mit einer mittimaten Grundfäche von 100 m2 innerhalb der iswassung der Sonderbaufläche zugeltssen. Die Überbaufstra Grundstücksfläche beträgt für das gesamte Plangebiet maximat 0,8, GRZ = 0,6

gemäß § 16 Abs. 6 und § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO Die überbaubare Grundstüssstäche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

1.4 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 EauGB

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg auf dem Flursblok 43/2 im Plangebiet.

1.6 Flüchen für Nebenanlager gemaß 6 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenenragen wie Trafos, Übergabeststlichen, Steitpidize und Fehrgassen im Stinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesracht in den Abstandsflischen zulässig sind oder zugetessen werden können, sind nur

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schulz, zur Pilege und zur Briwicklung von Beden, Natur und Landschaft

Derstellung der Ausgleichemeßnahmen im B-Plangebiet

 Fläche A. Übernehme der festgesetzlen Kompensationsfläche aus Wiedernutzbarmachungsplanung Tagebeu Kammin Os: 2 1. Be sind 8:300 m2 are offene Sukzessionsflöche anzulegen. Der Beständ aus einzelnen Blumen und Statutonem ist in der vorhanderen Struktur zu erhalten. Eine weitere Gehötzausdehnung bzw. Verbuschung der Rische ist durch eine zweitmätige Mahd pro Jahr zu verhindem. Die Pfläche ist über mindestens 20 Jahre zu pflegen. Das Nähgul ist nech der Mahd zu ern'emen, im Bereich der Sukzessionsfläche besieht ein genereiles Verbot der Bodenzearbeitung, des Aufbringens von Aufbringens von

2. Es sins 3.564 m2 Fidthe als Reingewässer anzulagen und zu erhalten. Der Ulterbareich ist der nattritchen Sutzweston zu überlassen. Die Sutzwestonsfläche ist in Form einer jährlichen Mahs oder Beweidung, ab 01. Juli des Jahres über nindestens 20 Jahre zu pflegen. Das Mähgut ist nach der Mahd zu entfarnen. Im Bereich der Sutzwestonsfläche besteht ein generalies Verbot der Sodenbeaubetung, des Aufbringens von synthetischem Dünger, des Einsalzes von

3 Der nördlich des Plangebiets befindliche Platterweg ist vollständig zurück zu bauen. Das entsoricht einer Entslegelung von 600 m2 Ritiche.

4. Ee sind 12.480 m2 sie nittritiche Sutzessionsfliche anzulegen. Um eine Verbuschung zu warhindern ist die Sutzessionsfliche in Form einer zweimeigen Nahd oder Beweidung pro Jehr über mindestens 20 Jahre zu pflegen. Das Mängut ist nach der Mahr zu entfernen. Im Bereich der Sutzessionsfliche besteht ein generaltes Verbet der Bodenbearbeitung, des Auftringens von eynthelischem Dünger, des Einsatzes von Pflenzenschulzmitteln und des Umbruchs der Fläche

Fitche C - Es end auf 10.610 m2 Fische die vorhansenen Offenbereiche zu erhalten und durch maschinelle Mand mit Mähgukerdumung zu pflegen und er Trocken-Magerrasen zu erkwickeln. Die Offenbereiche sind in Form einer Jährlichen Gehötzeufkomen oder die Dominanz von Gräsem im Bereich der Pflegeflichen zu verhindem. Die vorhandenen Kleingewisser, Gehötzelukturer, Finchlage und Steinhaufen eine zu erhälten. Bei Abgang der vorhanderen Gehötze ist ein yeischweitiger Ersalz nachzupffanzer. Vorhandene Fremdab agerungen (Abfelle, Bezonathweiten Beuschult usw.) sind fechgerecht zu enlachgen. Im Bereich der Fläche C besteht ein generales Verbot der Bodenbearbatung, des Auftringene

Flische D. Es eind 6,470 in 2 Fläche durch Ansat mil eine Kologisches Spaziaksatigutrischung sie extensiv genutzter Bithstrefen anzulegen und zu ertwicken. Die Breite des Bithstrefens muss mindestens 4 m betregen. Die dkologische Spaziaksatigutrischung ist vor der Aussaal mit der UNB abzustremen. Selte der Bühstrefen ausemab der Enzatunung der PVA Tegen, es til er alle 10 m mit Berbenspalbyfähen zur Arberfäche statzugenzen, Ger Bithstrefen darf nicht als nach der Nahd zu ertremen. Einmal jährlicht ist zu prüfen, de zeitweise der EVA zu präegen. Das Mähgut ist Boderbearbeitung, des Auftringens von synthetischem Dinger, des Einsetzen von Pfanzenechstzmitteln und des Umbruchs der Filliche.

Umgrenzung von Rächen mit Bindung für Bepflenzungen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflenzungen • Fibche B - Verhandene Gehötzestrukturen sind vollständig zur erhalten. Bei Abgung von Gehötzen eind bei der Nachpflanzung nur standortgarechte, gebietsheimische Gehötze mit der regionalen rierkunft norscelldeutsches Tiefland zu vereenden. Die Pflenzungen sind dazerhalt zu erhalten. Es ist in Anzahl und Gehötzeit nachzupflanzen.

Darateillung der Ausgleichsmaßnehmen im B-Pfergebset in Absprache mit der UNB des LK VG wird die fotgereitet außerhalb des Pfangebiets, in der Gemerkung Lentschew, Flur 4, Pfurstluck 3 (Gesamigröße 43.268 m2) auf inspesant 27 078 m2 Pische festgesetzt. Die Ausgleichsflache befindes sich, wie der Eingunf, in der gleichen naturrtumlichen Einheit Landschaftszone Verprommersones Rachland erwie im gleichen Landkreis Vorprommern-Gestweid (LK VG) und ist wemt als zur Kompensation geeignet. Die Kompensationsflache im Bereich des Flurstlote 3 ist auf 27.078 m2 in eine einendig gewilzte Britischliche umzuwanden. Um Genitzund zu vermeiden, eine Austragenung der Röche zu erreichen und um die Arferwieffalt zu erhöhen, ist die Fläche durch extansive Pfage (Mahd) eines jährich ab dem 19.07, des Jahres zu unterhalten. Das Mängel ist nach der Nehd zu beräumen. Ein besteht ein gewereites Verricht der Eodenbestheitung, des Auftringens von Odinger, des Einsalzes von Einsalzes von Einsalzes von Einsalzes von der Gemeinde eine Sicherheitssungme zu hinterlegen.

gamd8 § 9 Abs. 4 BauG8 und § 12 Abs. 6 Bbg3O Zulässig sind Umzaunungeh, auch außerhalb der überbeuderen Grundstückefäche, mit einer nicht blickdotten Ennlichung bis zu einer Höhe von 2,00m über Geländeoberkente zuzüglich nach ihr en abgewänkeitem Übersteitgschutz.

Zur Vermeldung und Reduzierung der Barnerewinkung ist der umgebende Zaun mit einer Bodenfreiheit mit mit desiens 10 cm herzustellen. 2.2 Grundstücksfreifläche

gemåß § 9 Abs. 4 BauGB Zur Vermeldung der weiteren Verbrachung der Grunlandflächen des Standortes sind die Pflichen im Bereich der Photovollekstandorte dauerhaft els Extensivg/Onland zu entwickeln und zu erhalten.

3.1 Verkehrsflächen Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu- und Ausbau von Straßen, Wegen, Platzen und enderen Verkehrsflächen die enisprechenden Unterlegen (Lageplan mit Maßen, ggf. Merkierungs- und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur Bei Verkehreraumeinschaftkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Beufinnal bei der unteren Strattenverkehrebehorde des Landkreises Vorpommein-Greifswald eine verkehrerechtliche Andrieung gem. S 45 StVO beenfragt wird. Dem Anlæg ist die en sprechende Aufgrabeerlaubnisv Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Simßenbautasträgers sowie ein Verkehrszeichenden für die Brustefenzbischerung beiz. Ugen.

Die Anforderungen der DN 1054, DIN 4020 und DN 4124 an den Baugrund sind zu beschien. Grundsätzlich werden Baugrunduntersuchungen empfohler

Während der Beumaßhahme auffretende Hinweise auf Attlastverdachtsflächen (verendete Mulikörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberfidchen- und Grundwassers, U.B.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standorf Arklam) sofort enzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unlerbrechen. Treten withrend der Beurm Brahme Oberschussböden auf oder ist es notwendig Framdböden auf oder einzubringen, so haben antsprechend \$ 7 BBodSchG die Pflichtigen Versorge gegen das Bittalehen schäd licher Bodenveränderungen

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Alfastenverordnung (BBodSchV)

vom 12. Juli 1999 (BGBI 1. S. 1554), in der zuletz: gultigen Fassung, sind zu beschlen. Ergänzend sind die Vorschiffen der TR LAGA 20 von 1111997, 1112003 und 1112004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten.

Unbelasieler Bodenaushab ist am Anfallori wieder einzubeuen. Ist dies nicht möglich, so ist die untere Bodenachutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbieb des Bodens zu Informieren.

3.4 Behandlung von Niederschlagswesser Anfallendes unbelasieles Niederschlagswasser ist auf den Grundstucken schados zu beseitigen

3.5 Wassergefährdende Stoffe

Werden im Zusammenhang mill der Emichtung der Photovoka kanlagen Trefostationen entichtet, in denen Trefost als Kunt- und isoliermittet verwendet wird, ist eine Anzeige gem. § 20 Abs.1 des Landeswassergesetzes M-V bei der unteren

Am Standort der geplatten Anlage befindet sich eine 20-kV-Freitung der e.dis AG. Der Sicherheitsbereich unter und neben der Freileitung ist weillbufg von der Bebeuung mit PV-Modulen treizuhalten. Zudem muss ein dauerhalter und

Cer Beginn von Erdarbeiten ist 4 Woonen vomer schriftlich und verbindlich der unteren Derkmeischutzbehörde und dem Landesanz für Kultur und Derkmeisfege anzuzeigen. Wenn withrend der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenstnerben, Steinsetzungen, Nauem, Mauerreste, Hötzer, Holzer, Holzer, Holzer, Holzer, Bestellungen, Skeldtreste, Muhzen u.a.) oder auffälige Bodenverfärbungen, Insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. 8 - 11 Abs. ib. 2 des unteren Denkmeischutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. 8 - 11 Abs. ib. 1 DSchG M-V nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artiker 10 des Geretzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI, M-V 8. 393, 392) unverzuglich der Stand und die Entdetzte konden. Sind und die Entdetzte konden. Der Vertigen und die Entdetzte konden.

§ 11 Abs. 3 DBchG M-V ir unveränderterr Zusland zu erhalten. Diese Verpflichtung erleicht. 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

3.9 Abfallwirtschaft Die bei der Erlichtung der PV-Anlage anfeltenden Abfille sind ordrungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kraislaufwrischaftsgesetzes (K/WS) vom 24.02.2012 (EGBI. I S. 212), in der zufelzt guttigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verweitung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. Die im Ostfell des Planungsgebietes verhendenen Aufschultzungen, Befonschweitenstapel, Bauschurt, Lesesteine, Schliedke- und Scholterhaufen, sind vor einer Überbauung zu beräumen

und einer ordnungsgelmdißen Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführe Eine Einebnung und Überdeckung mit Eoden ist verboten. Die untere Abfallbehörde ist zu informieren und die Entsorgungsnachweise sind unaufgefordert

3.9 Hoch-und Tlefbau

Sollten die vorhandenen Anbindungen en der Kreisstraße ausgebaut, umgreisbet oder anderwärig verändert werden, ist eine gesondarte Stellungnahme erforderlich. In diesem Fall sind ektaelle Unterfagen im SG Hoch- und Tiefbauf Kreisstraßenmeisterei erkeiten Sollen die erforderlichen Nebeneitrichtungen, wie Wechstlichterstallonen, Trafos und einer Übergebestäten, oder die erforderlichen ober- und unterkulisch verlegten Kabetenisgen, einen Einfluss auf die Kreisstraße K. 14 VG haben, sind ebenfalts gesonderte Unter agen beim Straßenbeulasträger einzureichen. Die Einfliedung durch eine Zeunanlage enfang der K. 14 VG hat mind. 3,00 m von der befestigten Fahrbahnkante, bzw. aus

Naben den im Flangsbier festgesetzten Kompersallensmaßnahmen (*-4) and hagesamt für 45,824 m2 Ausgleichtfüche in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland, außernalb des Plangsbiets, zu erwerten (ehemetigerschaftszone). Vor Genehmigung des B-Plans durch der Landsreis ist ein Nachweis der Rächenverfügberkeit der Ausgleichtliche durch den Vorhabenträger zu verpflichtung der Kompensationsmaßnahme ist vertragien zu fweren. Vor Baubeginn ist der unteren Naturschufzbehörde der stätzebautone Vertrag vor Unterzeichnung zur Prufung vorzufegen, in dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen "S. der Eingriffsragelung als auch der CEF und VM Maßnahmen zu sichem. Die unterse Naturschufzbehörde ist sie Vertragspaltner im stadiebautichen Vertrag zu Mitzen.

3.11 Flurnewordnung Die im Gellungsbereich des Bebeuungsplanes Nr. 4 Tegenden Grundstrüke Gemarkung Kammin Flur 1 Flurslücke 41/1. 43/2, 49, 88 und 70/2 Unterliegen gemäß § 56 LwAnpG dem Flurneuordnungsverfehren Behrenhoff. In dem zum gegenwirtigen Zeitpunkt nich nicht genehnigten Maßnehmerpien zu diesem Flurneuordnungsverfehren ist in desem Bereich der Ausbau des Weges Nr. 21 "Kammin- Klesgrube" (Gemarkung Kammin Flur 1 Flursbuck 43/2) gegrent. De die Anbindung der Solarkningen ein des überärliche Stromnetz durch ein Erdikabet erfolgen soll, das parallet des o. g. "Weges bis zur nachstgelegenen Trefossation vertaut, sollte Heizu zwischen der

Amt Landhagen - Gemeinde Behrenhoff **OT Kammin**

B-Plan Nr.4 "Sondergebiet Photovoltaik - Gemeinde Behrenhoff OT Kammin"

Blatt 1	Lageplan	Geltungsbereid	ch B-Plan	
Bearbeiter:	Planungsbüro Winkler	Zeichnungs-Nummer:		23.01.2015 - 001
Datum:	23.01.2015	Maßstab:		M:1:2.000
geändert:	09.01.2018	Legende:		Lageplan
Vorhabenträger: Enerparc AG, Spittelmarkt 11 10117 Berlin		bestätigt Entwurfsverfasser: Planungsbüro Winkler		
Datum:	Stempel/Unterschrift	Datum:	Stempel/I	Unterschrift